

# Steuertipp August 2020

## Pflicht zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags

Am 01.01.2017 ist ein neues Gesetz (StModernG) in Kraft getreten, welches den Verspätungszuschlag für die Abgabe von Steuererklärungen nach dem 31.12.2018 neu festlegt.

Verspätungszuschläge werden grundsätzlich erhoben, wenn die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen nicht eingehalten wird. Bisher lag die Festsetzung im Ermessen des Finanzamts, ob und in welcher Höhe (max. 10 % der festgesetzten Steuer) Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Nun besteht eine Pflicht für die Festsetzung eines Verspätungszuschlags, wenn Steuererklärungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (7 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs/ gesetzlich bestimmten Zeitpunkt) oder nicht bis zum in der Vorabanforderung festgelegten Termin eingereicht wurden.

Der Verspätungszuschlag beträgt 0,25 % der festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat der Verspätung und ist auf volle Euro abzurunden. Dieser beträgt mindestens 10,00 EUR, aber maximal 25.000,00 EUR.

In bestimmten Fällen liegt die Entscheidung dennoch beim Finanzamt. Es liegt z. B. im Ermessen des Finanzamts, einen Verspätungszuschlag bei einer festgesetzten Steuer in Höhe von 0,00 EUR festzusetzen.

*Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.*